

Entscheidung Nr.2830(V) vom 01.04.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr.73 vom 15.04.1987

Antragstellerin:

Stadtjugendamt Andernach
Postfach 4 80
5470 Andernach 1
Az.: 512310

Antragsgegnerin:

Net Video,
4200 Oberhausen 1
(Firma erloschen)

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 10.12.1986 eingegangenen Antrag am 01.04.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

entschieden:

"Bruce Lee's Deadly Kung Fu"
Videofilm (türk.)
Net Video,

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der verfahrensgegenständliche, in türkischer Sprache synchronisierte Videofilm, wird von der Firma Net Video, Oberhausen, ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 90 Minuten und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsfachgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der Antragsteller hat den Videofilm in einem Lebensmittelgeschäft, welches auch Videofilme führt, erworben.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Bob, die Hauptfigur des Films, ist zunächst als Aushilfsarbeiter in einem Restaurant in Hongkong tätig. Dort wird er und sein Freund von drei Rowdys angegriffen. Später eröffnet Bob eine Kung-Fu-Schule, die von einem gewissen Grey, dem sich die Rowdys angeschlossen haben, zerstört wird. Daraufhin greift Bob nun seinerseits Grey und seine Gefolgsleute an, die er in einem ausführlich präsentierten Endkampf schließlich besiegen kann.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm aufgrund der Vielzahl der brutalen Szenen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke. Zur Begründung führt er u.a. aus:

Der in türkischer Sprache vorliegende Film ist unseres Ermessens nach jugendgefährdend i.S.d. § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, weil er nicht nur in einem einzelnen Fall, sondern pars pro toto durchgängig erfolgreichen Einsatz körperverletzender Kampftechniken präsentiert.

Nach Bandura (soziale Lerntheorie) sind die in dem Film gezeigten Konfliktlösungsstrategien überwiegend durch rohe Brutalität gekennzeichnet und wirken somit sozialetisch in eine desorientierende Kinder und Jugendliche verwirrende Richtung.

Selbst vor dem Einsatz von Messern (Stich- und Springmechanikwaffen, Peitschen, Pistolen, Ketten) schreckt der anonyme Regisseur nicht zurück, um seinen Helden im unbesiegbaren Licht erscheinen zu lassen.

Wie durch die tagtägliche Praxis an Grund- und Hauptschulen in der Bundesrepublik zu erfahren ist, an welchen türkische Kinder und Jugendliche lernen, bestehen erhebliche sozialisationserschwerende Bedingungen, die eine Integration ausländischer Kinder islamischer Religionszugehörigkeit in Deutschland hemmen.

Da eine sittlich, d.h. das praktische Handeln betreffende gefährdende Wirkung des Films auf Kinder und Jugendliche von unserer Seite aus zu erkennen ist, bitten wir um Überprüfung und Listenaufnahme.

Der Antragsgegner wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll. Die Benachrichtigung kam zurück mit dem Vermerk "Empfänger unbekannt verzogen".

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und in normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der verfahrensgegenständliche Videofilm in türkischer Sprache war gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 1 GjS lagen offensichtlich nicht vor; sie wurden auch nicht geltend gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts der weiten Verbreitung solcher Videofilme und im Hinblick auf den niedrigen Mietpreis, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Film zu erwerben, nicht angenommen werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal sittlich zu gefährden in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der in ununterbrochenen Reihenfolge stattfindenden brutalen Kung-Fu-Kämpfe klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Der Videofilm wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend. Er erfüllt damit eines der beispielhaft aufgeführten Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS. Er ist damit geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, ohne das dies näher dargelegt zu werden braucht.

Nach den gesicherten Erkenntnissen der Lerntheorie wirken Medien auf Kinder und Jugendliche verrohend, wenn Gewalt in großem Stil und epischer Breite geschildert wird und Gewalt so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS, Bonn 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81; zusammengefaßt in "Erläuterungen zum GjS" von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden 1982, S. 16 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" im BPS-Report 4/84, S. 9 ff).

Der Videofilm war vor allen Dingen aus dem Grunde zu indizieren, weil er Gewalt in epischer Breite und um ihrer selbst Willen zeigt. Der Videofilm besteht praktisch aus einer Aneinanderreihung von Kung-Fu -Kämpfen, wobei keine der Auseinandersetzungen in ihrem Ursprung dargestellt wird, sondern sobald mehrere Menschen aufeinander treffen, beginnen sie ohne erkennbaren Grund aufeinander einzuschlagen.

Hauptfigur des Films ist der Gelegenheitsarbeiter Bob. Der Film beginnt damit, daß Bob in der Küche eines Restaurants aushilft. Sein Freund, der Kellner des Restaurants wird von alkoholisierten Gästen beleidigt. Bob kommt seinem Freund zu Hilfe, woraufhin es zu einem ausführlich präsentierten Kung-Fu-Kampf kommt. Im folgenden beginnt nun, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, eine Serie von Gewalt- und Gegengewaltakten zweier verfeindeter Gruppen, Bob mit seinem Freund auf der einen Seite und die Gäste des Restaurants auf der anderen Seite. Bob eröffnet im Verlauf der weiteren Handlung eine Kung-Fu-Schule, die ununterbrochen von den Gästen und einem gewissen Grey angegriffen wird, bis schließlich in einem Endkampf, die neben der Kung-Fu-Auseinandersetzung auch den Einsatz von Reitpeitschen zeigt, Grey und seine Leute besiegt werden.

Wie sich aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt, besteht der Videofilm ausschließlich aus einer Aneinanderreihung von brutalen Kampfszenen, die in epischer Breite präsentiert werden, so daß das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle in Übereinstimmung mit dem Antragsteller den Videofilm als verrohend eingestuft hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

